



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 10 Gebühren

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Weihnachtsmarkt erhebt die Veranstalterin (Gebührengläubiger) Gebühren. Die Gebühr entsteht mit der Standplatzzuweisung. Gebührenschuldner ist derjenige, dem gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ein Standplatz zugewiesen ist.

(2) Die Standgebühren werden gestaffelt nach den Warengruppen zu § 4 Nr.1 dieser Satzung und der Grundfläche des Verkaufsstands in Quadratmetern zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt erhoben:

Getränkstände:	260 EUR je m ²
Speisenstände:	230 EUR je m ²
Süßspeisenstände:	90 EUR je m ²
Warenstände:	90 EUR je m ²

(3) Betrag und Fälligkeit der Standgebühr werden im Standplatzzuweisungsbescheid festgestellt. Die Standgebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Stadt Fulda unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen.

(4) Der Magistrat wird ermächtigt, die unter Abs. 2 festgelegten Gebührensätze angemessen zu reduzieren, wenn der Weihnachtsmarkt aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Terrorgefahr, Epidemie, höhere Gewalt) in einer von den Vorgaben des § 3 Abs. 1 bis 3 erheblich abweichenden Weise durchgeführt wird. Über die Reduzierung und die Gründe hierfür hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 11 Reinigung und Abfallbeseitigung

(1) Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Fulda wahrgenommen. Die von der Veranstalterin an bestimmten Standorten aufgestellten Abfallbehälter werden in regelmäßigen Zeitabständen durch die Stadt Fulda geleert.

(2) Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln und ähnlichem sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Müll und Verpackungsmaterial sind zusammenzutragen und vom Standinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen. Außerhalb der Verkaufsstände ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.

(3) Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan) zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden. Hierzu ist entweder eine Spülmaschine im Verkaufsstand einzusetzen oder das Spülmobil zu benutzen. Der Boden der Steigen für die im Spülmobil zu reinigenden Trinkgefäße muss geschlossen sein.

§ 12 Sicherheit und Brandschutz

Die Standinhaber, deren Beauftragte und Bedienstete haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

- Nr. 1. Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über- oder umbaut oder zugestellt sein,
- Nr. 2. Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein,
- Nr. 3. Verkaufsstände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, müssen einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten,
- Nr. 4. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen,
- Nr. 5. Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen, bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten,
- Nr. 6. Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben,
- Nr. 7. Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden. Die Lagerung weiterer Druckgasflaschen hat in der von der Veranstalterin bereitgestellten Gasflaschen-Box zu erfolgen,
- Nr. 8. Heizgeräte dürfen nur mit Strom betrieben werden. Es besteht kein Anspruch darauf Feuerstellen zu betreiben. Im Einzelfall können von der Veranstalterin Feuerstellen zugelassen werden, sofern konzeptionelle Gründe oder Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen. Das Verbrennen von Holz ist verboten.

§ 13 Haftung

(1) Die Standinhaber haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand und für ihren Standplatz. Sie haften der Veranstalterin für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen die Veranstalterin von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Veranstalterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Haftung der Veranstalterin für Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Körperschäden bleibt unberührt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Ansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Aufsicht, Allgemeine Pflichten

(1) Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird von der Veranstalterin ausgeübt. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte, Marktbesucher und sonstige Marktbetreiber haben den Weisungen der Bediensteten der Veranstalterin Folge zu leisten.

(2) Bei Marktbetrieb darf die Veranstaltungsfläche nicht mit Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Rollstühle, befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrräder abgestellt werden.

(3) Alle Teilnehmer am Marktverkehr verpflichten sich mit Betreten der Veranstaltungsfläche zur Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung. Auf der Veranstaltungsfläche hat sich bei Marktbetrieb jedermann so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Umwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu befestigen. Inhaber von Speisen- und Getränkständen haben ergänzend alle im Außenbereich aufgestellten Schirme zu schließen. In dringenden Fällen kann die Veranstalterin Zeit und Öffnungszeit des Weihnachtsmarkts abweichend von § 3 regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.

(4) Unzulässig ist/ist insbesondere:

- Nr. 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- Nr. 2. nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- Nr. 3. Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art auszuüben oder Spendensammlungen oder Geldsammlungen durchzuführen, die von der Veranstalterin nicht zugelassen sind,
- Nr. 4. Livemusik darzubieten oder Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Veranstalterin im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten,
- Nr. 5. zu betteln, z.B. durch Ansprechen von Personen, organisiert oder mittels Kindern zu betteln,
- Nr. 6. in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen zu belästigen,
- Nr. 7. Leitlinien sollen freigehalten werden. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Behindertenbeirat zu erörtern.

(5) Die Standinhaber sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Standinhaber, mit Ausnahme der Inhaber der Speisen- und Getränkstände, sind von der Pflicht zur Angabe des Warenendpreises und des Warengrundpreises befreit. Die Warenabgabe muss individuell nach Angabe des Preises im Wege der Bedienung erfolgen. Inhaber der Speisen- und Getränkstände haben die Preise in einem gut lesbar angebrachten Preisverzeichnis anzugeben. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs.3 seinen Verkaufsstand vor Beginn oder nach Ende der Öffnungszeit betreibt oder seinen Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht in Betrieb hält,
2. entgegen § 4 Abs.1 Waren aus verschiedenen Warengruppen anbietet,
3. entgegen § 7 Abs.1 die Grenzen des Standplatzes eigenmächtig überschreitet, den zugewiesenen Standplatz einer anderen Person überlässt oder ein anderes als das zugelassene Warenangebot verkauft,
4. entgegen § 7 Abs.3 als Standinhaber, Beauftragter oder Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung verstößt oder mit der Präsentation des Verkaufsstands wesentlich von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht,
5. entgegen § 8 Abs.2 Vorderfronten und sichtbare Standseiten nicht dekoriert, eine impulsgesteuerte Weihnachtsbeleuchtung anbringt, am Giebel der Verkaufseite/n keine elektrische Weihnachtsbeleuchtung anbringt oder Fremd- oder Eigenwerbung betreibt,
6. entgegen § 8 Abs.3 keine rollstuhl- und kindgerecht angeordnete Abstellmöglichkeit vorhält, Sitzgelegenheiten ohne Zulassung der Veranstalterin aufstellt oder andere als mit grünem Stoff bespannte Schirme aufstellt,
7. entgegen § 9 Abs.1 den Aufbau seines Verkaufsstands ohne vorherige Anmeldung oder ohne Gestattung durch die Veranstalterin beginnt oder den Abbau seines Verkaufsstands am 24. Dezember ohne Erteilung einer Ausnahme durch die Veranstalterin nicht abgeschlossen hat,
8. entgegen § 11 Abs.2 den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand nicht sauber hält, Müll und Verpackungsmaterial nicht ordnungsgemäß entsorgt oder außerhalb seines Verkaufsstands Gegenstände lagert,
9. entgegen § 11 Abs.3 Plastikgeschirr verwendet, nicht geeichte Trinkgefäße oder Trinkgefäße ohne Eichstrich benutzt oder zur Reinigung der Trinkgefäße keine Spülmaschine einsetzt oder das Spülmobil nicht benutzt,
10. entgegen § 12 Nr.3 keinen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorhält oder keinen Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereithält,
11. entgegen § 12 Nr.6 elektrische Geräte nicht nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufstellt und betreibt,
12. entgegen § 12 Nr.7 Druckgasflaschen nicht standsicher oder Dritten unzugänglich oder nicht ausreichend belüftet aufstellt, oder Druckgasflaschen außerhalb der durch die Veranstalterin bereitgestellten Gasflaschen-Box lagert,
13. entgegen § 12 Nr.8 Druckgasflaschen zum Betrieb von Heizgeräten verwendet, Feuerstellen ohne Zulassung der Veranstalterin betreibt oder Feuerstellen durch Holzverbrennung betreibt,
14. entgegen § 13 Abs.3 keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,
15. entgegen § 14 Abs.1 den Weisungen der Bediensteten der Veranstalterin nicht Folge leistet,

16. entgegen § 14 Abs.2 die Veranstaltungsfläche bei Marktbetrieb mit Fahrzeugen oder Fahrrädern befährt oder Fahrzeuge oder Fahrräder abstellt,

17. entgegen § 14 Abs.3 durch sein Verhalten andere Personen bei Marktbetrieb auf der Veranstaltungsfläche behindert, belästigt, schädigt oder gefährdet,

18. entgegen § 14 Abs.4 Nr.1 Waren im Umhergehen anbietet,

19. entgegen § 14 Abs.4 Nr.2 nicht marktbezogenes Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,

20. entgegen § 14 Abs.4 Nr.3 von der Veranstalterin nicht zugelassene Tätigkeiten gewerblicher oder nicht gewerblicher Art ausübt oder Spendensammlungen oder Geldsammlungen durchführt,

21. entgegen § 14 Abs.4 Nr.4 Livemusik darbietet oder Musik abspielt,

22. entgegen § 14 Abs.4 Nr.5 bettelt,

23. entgegen § 14 Abs.4 Nr.6 in erkennbar angetrunkenem oder betrunkenem Zustand Personen belästigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs.1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen beträgt die Geldbuße höchstens fünfhundert Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Fulda.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fulda, den 26.10.2020

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

Ortsbeiratssitzung

Dienstag, 10.11.2020, 19:30 Uhr, Bürgerhaus Edelzell, Sitzung des Ortsbeirates Edelzell

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift vom 08. Oktober 2020
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Seniorenangelegenheiten 2020
4. Verteilung der kulturellen Mittel 2020
5. Anhörung zum Haushalt 2021
6. Anträge und Anfragen

Sven Hohmann, Ortsvorsteher

Ortsbeiratssitzung

Donnerstag, 12.11.2020, 19:00 Uhr, Bürgerhaus Besges, Sitzung des Ortsbeirates Besges

Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Haushaltsplan 2021
3. Kommunalwahlen am 14.03.2021
4. Verwendung der Kulturmittel 2020
5. Heckenschnitt 2021
6. Anträge und Anfragen

Die Ortsbeiratssitzung erfolgt unter strikter Einhaltung der üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Das Benutzen einer Mund-/Nasenbedeckung wird empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plätze für Gäste/Besucher sehr begrenzt sind!

Wolfgang Wald, Ortsvorsteher

Am **Donnerstag, 19.11.2020, 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Jugend der Stadtverordnetenversammlung im Fürstensaal des Stadtschlosses statt.

Fulda, 5. November 2020

Die Vorsitzende:
Margarete Ziegler-Raschdorf

Tagesordnung

1. Haushaltsplan 2021; Beratung der Produktbereiche 05 und 06, soweit die Veranschlagungen in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen
2. Erklärung zur Positionierung und humanitären Hilfe für Menschen auf der Flucht an den EU-Außengrenzen
– Eingabe der Seebrücke Fulda in Kooperation mit AGORA Fulda, Attac Gruppe Fulda, BDKJ Diözesanverband Fulda, Bündnis Fulda stellt sich quer e.V., BUND KV Fulda, DGB, KAB Diözesanverband Fulda, Kulturzentrum Kreuz e.V., pax christi DV Fulda, ver.di, Welcome in e.V. vom 06.10.2020 an die Stadtverordnetenversammlung
3. Kleinere Gruppen in Kindertagesstätten während der Pandemie
– Antrag Nr. 213/2020 der Stadtverordnetenfraktion „DIE LINKE. Offene Liste“ vom 25.08.2020

Hinweis: Wir bitten, die allgemeinen Hinweise und Vorschriften hinsichtlich der Hygienebestimmungen und Abstandsgebote zu beachten. Im gesamten Stadtschloss und insbesondere auch im Sitzungsraum ist – auch während der Sitzung – ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Redebeiträge während der Sitzung.

Interessenabfrage für die Koordinierung der Babylotsen

Der Kreisausschuss des Landkreises und der Magistrat der Stadt Fulda planen gemeinsam die Implementierung von Babylotsen an den Geburtskliniken in Stadt und Landkreis Fulda. Die entsprechende gemeinsame Interessenabfrage für Träger zur Übernahme der „Koordinationsstelle Babylotsen“ finden Sie unter www.landkreis-fulda.de in Aktuelles. Bewerber können bis **Dienstag, 01.12.2020** ein Angebot einreichen.